S 42 AY 63/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Wenn sämtliche Bedarfe eines Leistungsberechtigten mittels Bezahlkarte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG gedeckt werden, fehlt es an einem Anordnungsgrund für den Erlass einer Regelungsanordnung gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AY 63/24 ER
Datum	29.08.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig Grundleistungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 3, 3a AsylbLG fÃ¼r die Zeit von 01.08.2024 bis 31.08.2024 zu gewÃ¤hren und auszubezahlen. Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I.
In Streit steht die Fortzahlung von Leistungen nach dem AsylbLG fÃ¼r die Zeit ab August 2024. Der Antragsteller wendet sich auÃerdem gegen die AnkÃ¼ndigung des Antragsgegners, kÃ¼nftig Leistungen nicht mehr auf sein Bankkonto zu

Ã¼berweisen, sondern auf eine Bezahlkarte.
Der am 1957 in Nigeria geborene Antragsteller reiste am 27.06.2003 erstmals in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag vom 15.09.2003, wie auch weitere FolgeantrÃ¤ge, blieben trotz zahlreicher Verfahren vor dem Verwaltungsgericht MÃ¼nchen (u.a. M 1 und M 2) erfolglos. Mit Bescheid vom 22.11.2011 stellte das Zentrum Bayern Familie und Soziales einen Grad der Behinderung von 40 fÃ¼r den Antragsteller fest. Das Bundesamt fÃ¼r FlÃ¼chtlinge und Migration stellte zuletzt ein Abschiebungsverbot nach Â§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Erkrankung des Antragstellers fest. Einen Aufenthaltstitel hat der Antragsteller nicht inne, er ist im Besitz einer Duldung.
Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 27.11.2018 wurde der Antragsteller der Landeshauptstadt M-Stadt zugewiesen. Der Antragsteller bezieht seit Jahren Leistungen nach dem AsylbLG beim Antragsgegner. Zuletzt bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII in HÃ¶he von â¬ 1.335,33 monatlich fÃ¼r die Zeit von April bis Juli 2024.
Mit Schreiben vom 09.07.2024 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, er mÃ¶ge persÃ¶nlich am 23.07.2024 beim Antragsgegner erscheinen, wenn er auch fÃ¼r die Zeit ab August Leistungen nach dem AsylbLG in Anspruch nehmen wolle. Zum Termin solle der Antragsteller KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit ab 28.05.2024 mitbringen, sowie â soweit vorhanden â die Betriebs- und Heizkostenabrechnung fÃ¼r 2023. Ferner wies der Antragsgegner darauf hin, dass ab September 2024 Leistungen nach dem AsylbLG Ã¼ber eine Bezahlkarte ausbezahlt wÃ¼rden, die dem Antragsteller am 23.07.2024 persÃ¶nlich ausgehÃ¤ndigt werde. Dem Anschreiben war ein Hinweisblatt zur Bezahlkarte beigefÃ¼gt, auf das inhaltlich Bezug genommen wird. Der Antragsteller hat KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit ab 28.06.2024 vorgelegt ohne beim Antragsgegner vorzusprechen. Er verstehe nicht, wieso er trotz langjÃ¤hrigen Leistungsbezugs einen neuen Leistungsantrag stellen solle.
Mit Schreiben vom 24.07.2024 forderte der Antragsgegner den Antragsteller auf, persÃ¶nlich am 30.07.2024 unter Vorlage seines Ausweises vorzusprechen bezÃ¼glich der Beantragung von Leistungen nach dem AsylbLG fÃ¼r die Zeit ab August 2024. Eine Ãberweisung der Leistungen sei ohne Vorsprache nicht mehr mÃ¶glich. Der Antragsteller ist auch am 30.07.2024 nicht beim Antragsgegner erschienen.
Am 31.07.2024 beantragt der Antragsteller die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht MÃ¼nchen. Der Antragsteller wendet sich gegen die Aufforderung des Antragsgegners, persÃ¶nlich zur Beantragung von Leistungen beim Antragsgegner zu erscheinen, sowie gegen die AnkÃ¼ndigung, dass Leistungen kÃ¼nftig in Form einer Bezahlkarte erbracht werden. Die Bezahlkarte gelte nur fÃ¼r neue Asylbewerber. Er sei kein Asylbewerber mehr, da er Leistungen vom Sozialreferat der Landeshauptstadt M-Stadt erhalte.
Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorlÃ¤ufig dem Grunde nach Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII entsprechend fÃ¼r die Zeit ab 01.08.2024 zu gewÃ¤hren durch Ãberweisung der Leistungen auf sein Bankkonto.
Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.
Der Antragsgegner hÃ¤lt eine persÃ¶nliche Vorsprache des Antragstellers fÃ¼r

erforderlich, da dessen letzte Vorsprache mehrere Jahre zurÃ¼ckliege. Im Falle einer persÃ¶nlichen Vorsprache kÃ¶nnten die Leistungen fÃ¼r August 2024 auch auf das Bankkonto des Antragstellers Ã¼berwiesen werden.
Mit Schreiben des Gerichts vom 13.08.2024 wurde der Antragsteller aufgefordert, sich unverzÃ¼glich, spÃ¤testens bis 22.08.2024 persÃ¶nlich beim Antragsgegner vorzustellen. Dem kam der Antragsteller nicht nach.
Mit Schreiben vom 28.08.2024 erklÃ¤rte der Antragsgegner, dass er den Anspruch des Antragstellers fÃ¼r August 2024 anerkenne. Die Leistungen seien bereits auf das Konto des Antragstellers angewiesen worden. BezÃ¼glich der Leistungen ab September 2024 sei zur Ausgabe der Bezahlkarte weiterhin erforderlich, dass der Antragsteller persÃ¶nlich erscheine.
Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners.

II.
Der zulÃ¤ssige Antrag ist im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.
1. Streitgegenstand ist die Weiterbewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG fÃ¼r die Zeit ab 01.08.2024. Der Antragsteller wendet sich gegen die vom Antragsgegner beabsichtigte AushÃ¤ndigung einer Bezahlkarte. Er begehrt die Fortzahlung von Leistungen durch Ãberweisung auf sein Bankkonto (Â§ 123 SGG).
2. Der Antrag ist zulÃ¤ssig.
Statthaft ist die einstweilige Anordnung in Form der Regelungsanordnung gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG, da der Antragsgegner noch nicht Ã¼ber den Weiterbewilligungsantrag entschieden hat und die zuletzt bewilligten Leistungen bis 31.07.2024 befristet wurden.
Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Die Regelungsanordnung setzt das Vorliegen eines Anordnungsgrundes â das ist in der Regel die EilbedÃ¼rftigkeit â und das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs â das ist der materiell-rechtliche Anspruch, auf den der Antragsteller sein Begehren stÃ¼tzt â voraus. Die Angaben hierzu hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, das heiÃt abweichend von der vollen richterlichen Ãberzeugung reicht eine Ã¼berwiegende Wahrscheinlichkeit (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2, 4 SGG i.V.m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 294 ZPO; Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt SGG/Keller, 14. Aufl. 2023, SGG Â§ 86b Rn. 41).
Geht es um Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, ist die Ablehnung des einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund fehlender Erfolgsaussichten der Hauptsache nur dann zulÃ¤ssig, wenn das Gericht die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend geprÃ¼ft hat. Ist dem Gericht eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, ist die Eilentscheidung anhand einer FolgenabwÃ¤gung zu treffen, wobei die Gerichte eine Verletzung der Grundrechte des Einzelnen, insbesondere der MenschenwÃ¼rde zu verhindern haben (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 â 1 BvR 569/05 â Rn. 25 f., juris).
Soweit der Antragsteller keinen bezifferten Antrag formuliert hat, wird zulÃ¤ssig der Erlass einer einstweiligen Anordnung dem Grunde nach im HÃ¶henstreit begehrt (Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG analog; vgl. BSG, Urteil vom 14.06.2018 â B 14 AS 13/17 R â Rn. 14, juris).

3. Der Antrag ist fÃ¼r August 2024 begrÃ¼ndet, fÃ¼r die Zeit ab September 2024 unbegrÃ¼ndet.
a) FÃ¼r August 2024 hat der Antragsteller einen Anspruch auf Grundleistungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 3, 3a AsylbLG. Entsprechend hat der Antragsgegner die vom Antragsteller fÃ¼r August 2024 begehrten Leistungen anerkannt und, wie begehrt, auf das Bankkonto des Antragstellers angewiesen.
b) Dagegen hat der Antrag fÃ¼r die Zeit ab September 2024 keinen Erfolg. Insoweit sind weder Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.
aa) FÃ¼r die begehrte Auszahlung der Leistungen in Form einer Ãberweisung fehlt ein Anordnungsanspruch. Mangels Ermessensreduktion auf Null kommt eine Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen Anordnung zur GewÃ¤hrung von Leistungen gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. SGB XII entsprechend durch Ãberweisung auf das Bankkonto des Antragstellers nicht in Betracht.
(1) Rechtsgrundlage fÃ¼r die Auskehr der Leistungen mittels Bezahlkarte ist Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG: Hiernach gilt, dass die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte mÃ¶glich ist und dies unabhÃ¤ngig von der Art der Unterbringung des Leistungsberechtigten. Der Wortlaut der Vorschrift legt nahe, dass vom Antragsgegner bei der Entscheidung Ã¼ber die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuÃ¼ben ist (vgl. SG NÃ¼rnberg, Beschluss vom 30.07.2024 â S 11 AY 18/24 ER â Rn. 41 und Beschluss vom 30.07.2024 â S 11 AY 15/24 ER â Rn. 37, SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 â S 7 AY 410/24 ER â Rn. 23, jeweils in juris; vgl. zur erforderlichen ErmessensausÃ¼bung bei Bestimmung der Form der Leistungen auf Grund der Ã¶rtlichen UmstÃ¤nde gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG: Bayer. LSG, Beschluss vom 15.11.2019 â L 8 AY 43/19 B ER und Beschluss vom 19.11.2018 â L 8 AY 23/19 B ER, jeweils in juris; Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., Â§ 2 AsylbLG (Stand: 02.07.2024), Rn. 344).
Der Antragsteller hat insofern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie ErmessensausÃ¼bung gem. Art. 40 BayVwVfG. Nur wenn das Ermessen ausschlieÃlich in einem bestimmten Sinne rechtmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt werden kann und jede andere Entscheidung rechtswidrig wÃ¤re, besteht ein Anspruch auf diese einzig mÃ¶gliche rechtmÃ¤Ãige Entscheidung, nÃ¤mlich hier die begehrte Ãberweisung der Leistungen auf das Bankkonto des Antragstellers. Nur im Fall der Ermessensreduzierung auf Null kommt daher der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist jedoch nur dann gegeben, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt eine anderweitige Entscheidungsfindung rechtsfehlerfrei ausgeschlossen ist (Bayer. LSG, Beschluss vom 11. Februar 2014 â L 7 AS 86/14 B ER -, Rn. 11 f., m.w.N., juris).
(2) Eine Ermessensreduktion auf Null liegt nicht vor. Insbesondere ist nach Aktenlage nicht ersichtlich, dass dem Antragsteller aufgrund seiner Erkrankung Leistungen zwingend zu Ã¼berweisen wÃ¤ren. Die in der beigezogenen Leistungsakte vom Antragsteller vorgelegten KontoauszÃ¼ge legen vielmehr nahe, dass der Antragsteller seine EinkÃ¤ufe laufend vor Ort in diversen GeschÃ¤ften mit Kartenzahlung tÃ¤tigt. Er ist gesundheitlich mobil und kann etwaige EinkÃ¤ufe vor Ort tÃ¤tigen. Auch die lange Aufenthaltsdauer des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland begrÃ¼ndet fÃ¼r sich allein nach Auffassung der Kammer noch keine Ermessensreduktion auf Null.
bb) Auch fÃ¼r die Zeit ab September 2024 ist ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft

gemacht. Dies gilt sowohl fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung als solche als auch fÃ¼r die begehrte Ãberweisung der Leistungen auf das Bankkonto des Antragstellers.
(1) Der Antragsteller befindet sich zwar ab 01.09.2024 in einer Notlage, da er keine Leistungen fÃ¼r die Zeit ab September erhalten wird, solange er nicht persÃ¶nlich beim Antragsgegner vorspricht. Diese Notlage erfordert aber kein gerichtliches Eingreifen, da der Antragsteller die von ihm selbst geschaffene Notlage jederzeit auflÃ¶sen kann, indem er beim Antragsgegner erscheint. Zur Vorsprache beim Antragsgegner wurde der Antragsteller vom Antragsgegner mehrfach vergeblich im Verwaltungsverfahren aufgefordert. Auch der Aufforderung durch das Gericht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat der Antragsteller nicht entsprochen. Nach Aktenlage ist es dem Antragsteller aber sowohl mÃ¶glich als auch zumutbar, persÃ¶nlich beim Antragsgegner vorzusprechen (Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG i.V.m. Â§Â§ 61, 65 SGB I), zumal die letzte persÃ¶nliche Vorsprache des Antragstellers mehrere Jahre zurÃ¼ckliegt.
(2) Einen Anordnungsgrund begrÃ¼ndet auch nicht der Umstand, dass der Antragsgegner angekÃ¼ndigt hat, dem Antragsteller bei seiner Vorsprache eine Bezahlkarte aushÃ¤ndigen zu wollen, auf die die zu bewilligenden Leistungen angewiesen werden sollen.
Eine einstweilige Anordnung darf gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG nur ergehen, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Ein den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigender wesentlicher Nachteil im Sinne von Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann nur dann vorliegen, wenn im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht ist, dass einzelne Regelbedarfspositionen nicht oder unzureichend gedeckt werden. Entsprechend regelt Â§ 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG, dass Geldleistungen zu erbringen sind, soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend Â§ 27a Abs. 2 Satz 1 SGB XII nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden kÃ¶nnen.
In diesem Sinne sind weder die Tatbestandsvoraussetzungen von Â§ 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG glaubhaft gemacht noch etwaige wesentliche Nachteile, die dem Antragsteller drohen kÃ¶nnten, wenn er seine Leistungen kÃ¼nftig mittels Bezahlkarte erhÃ¤lt.
Dass einzelne Bedarfe von der Bezahlkarte nicht gedeckt werden kÃ¶nnten, wird weder vom Antragsteller vorgetragen noch ist dies anderweitig nach Aktenlage ersichtlich. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der in der Stadt M-Stadt lebende Antragsteller seine notwendigen persÃ¶nlichen Bedarfe decken kann Ã¼ber die zahlreichen fuÃlÃ¤ufig oder mit dem Ã¶ffentlichen Nahverkehr erreichbaren GeschÃ¤fte im Stadtgebiet. Wenn sÃ¤mtliche Bedarfe des Antragstellers voraussichtlich gedeckt werden, besteht zur Ãberzeugung der Kammer kein Raum fÃ¼r den Erlass einer Regelungsanordnung (ebenso: LSG Hamburg, Beschluss vom 24.07.2024 â L 4 AY 8/24 B ER â Rn. 3 ff., juris; A.A. wohl SG NÃ¼rnberg, Beschluss vom 30.07.2024 â S 11 AY 18/24 ER â Rn. 43 ff. und Beschluss vom 30.07.2024 â S 11 AY 15/24 ER â Rn. 39 ff., jeweils in juris).
Die Kammer schlieÃt sich den Ãberzeugenden AusfÃ¼hrungen des LSG Hamburg mit Beschluss vom 24.07.2024 â L 4 AY 8/24 B ER an:
Es ist verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig, das Existenzminimum auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewÃ¤hren (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Die Bezahlkarte ermÃ¶glicht es dem Antragsteller, einen Teil der Leistungen fÃ¼r den persÃ¶nlichen Bedarf in bar abzuheben und mit dem

restlichen Teil fÃ¼r Waren und Dienstleistungen Ã¼berall dort zu bezahlen, wo eine Zahlung mit einer Visakreditkarte mÃ¶glich ist. Damit verbleiben dem Antragsteller ausreichend WahlmÃ¶glichkeiten, seinen notwendigen persÃ¶nlichen Bedarf zu decken (LSG Hamburg, a.a.O.).
Soweit bestimmte â□□ was hier vom Antragsteller schon nicht vorgetragen wird -Dienstleistungen oder Waren nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden kÃ¶nnen, steht dem Antragsteller ein Bargeldbetrag von monatlich bis zu â□¬ 50,- zur freien VerfÃ¼gung. Auch der Umstand, dass die Bezahlkarte maximal Bargeldabhebungen von â□¬ 50,- monatlich ermÃ¶glicht, begrÃ¼ndet keinen wesentlichen Nachteil, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen kÃ¶nnte (A.A.: SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 â□□ S 7 AY 410/24 ER). Die aus der Obergrenze mÃ¶glicher Bargeldabhebungen resultierende Begrenzung des Bargeldeinsatzes begrÃ¼ndet noch keinen wesentlichen Nachteil, sondern ist der gesetzlich geregelten ZulÃ¤ssigkeit einer anderen Erbringung von Leistungen als durch Bargeld immanent (LSG Hamburg, a.a.O.).
4. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Unterliegen des Antragstellers (Â§ 193 SGG analog). Soweit dem Antragsteller fÃ¼r August 2024 die begehrten Leistungen nach Teilanerkenntnis zugesprochen wurden, beruht die Kostenentscheidung zu Lasten des Antragstellers auf dem Veranlassungsprinzip (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 193 Rn. 12b m.w.N.). Ein sozialgerichtliches Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz wÃ¤re nicht erforderlich gewesen, wenn der Antragsteller beim Antragsgegner vorgesprochen hÃ¤tte.

Â

Erstellt am: 10.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024